

An das
Bundesministerium für
Bildung

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmb.gv.at

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Martina Spreitzhofer
Sachbearbeiterin
martina.spreitzhofer@bka.gv.at
+43 1 531 15-203933
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

MMag. Dr. Gerald Gotsbacher
Sachbearbeiter
gerald.gotsbacher@bka.gv.at
+43 1 53 115-203903
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.798.432

Ihr Zeichen: 2025-0.535.977

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das
Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 ge-
ändert werden;**

Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die
Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl.
§ 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom
2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Für ein komplexes und umfangreiches Re-
gelungsvorhaben wie das vorliegende wäre eine sechswöchige Frist jedenfalls angemessen
im Sinne des zitierten Rundschreibens.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die primäre Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 44 Abs. 5 bis 9):

Allgemein:

Die Neufassung der Regelungen über die Suspendierung wirft vor dem Hintergrund des sich aus Art. 18 B-VG ergebenden Gebotes der ausreichenden Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit rechtlicher Regelungen folgende Bedenken auf:

Die vorgeschlagene Regelung setzt voraus, dass der Begriffsinhalt der Suspendierung im Schulbereich allgemein bekannt ist. Kann aus der geltenden Bestimmung des § 49 Abs. 3 erster Satz SchUG noch darauf geschlossen werden, worauf sich die Suspendierung bezieht („[...] vom weiteren Schulbesuch suspendiert wird“), trifft die vorgeschlagene Regelung keine näheren Aussagen über die Folgen einer Suspendierung für den Schulbesuch. Hinzu kommt, dass die in Aussicht genommenen neuen Maßnahmen zur Suspendierungsbegleitung und Reintegration die Teilnahme an Unterrichtseinheiten außerhalb des Regelunterrichts umfasst (vgl. § 44 Abs. 8 Z 2 lit. b) und sich dadurch der Charakter der Suspendierung selbst, bislang verstanden als ein vorübergehender Ausschluss von jeglichen schulischen Veranstaltungen, grundsätzlich ändern dürfte.

Den Erläuterungen (Seite 2) zufolge scheint eine Suspendierung neben den in Abs. 7 und 8 geregelten Maßnahmen (Suspendierungsbegleitung, Reintegrationsmaßnahmen) eine Reihe weiterer Rechtswirkungen nach sich zu ziehen (Aussetzen des Rechts auf Teilnahme am Unterricht, Wegfall des Rechtsgrundes für den Aufenthalt in der Schule überhaupt, Möglichkeit, gegenüber dem Schüler ein Betretungsverbot auszusprechen, sowie „Aussetzen der Schülerrechte, insbesondere des Rechts [...] zur Teilnahme am Unterricht“); aus dem Gesetz selbst ergeben sich diese allerdings nicht.

Die Neufassung der Regelungen über die Suspendierung sollte zum Anlass genommen werden, sämtliche Rechtswirkungen einer Suspendierung gesetzlich zu regeln. Jedenfalls sollte die in den Erläuterungen angesprochene Möglichkeit, ein Betretungsverbot auszusprechen, ausdrücklich im Gesetz verankert werden. Insbesondere wäre klarzustellen,

welches Organ unter welchen Umständen ein solches Betretungsverbot für welchen Zeitraum verhängen kann.

Insoweit in den Absätzen 7 bis 9 auf die Bildungsdirektion – und nicht auf die zuständige Schulbehörde – abgestellt wird, stellt sich die Frage, ob die Regelung nur für jene Schulen gelten soll, für die die Bildungsdirektion die zuständige Schulbehörde ist. Für Zentrallehranstalten und die höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen, die gemäß Art. 113 Abs. 1 und 4 B-VG nicht in die Zuständigkeit der Bildungsdirektion fallen, würde damit keine entsprechende Regelung existieren (vgl. auch § 1 Abs. 2 und 3 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes, BGBl. I Nr. 138/2017, der die genannten Schulen und die Zentrallehranstalten vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausdrücklich ausnimmt).

Abs. 7:

Es stellt sich die Frage, in welchem Rahmen die Suspendierungsbegleitung stattfindet, wenn sie teilweise in schulartübergreifenden Gruppen durchgeführt wird.

Der Entwurf legt nicht ausdrücklich fest, dass die Schülergruppen für die Reintegrationsmaßnahmen schulübergreifend geführt werden können (was allerdings schon in Anbetracht des Begriffs „schulartübergreifend“ naheliegend wäre); ebenso wenig legt er fest, welches schulische Organ diese Gruppen einzurichten hat. Gemäß § 8a des Schulorganisationsgesetzes obliegt die Einrichtung von Schülergruppen grundsätzlich der Schulleitung (vgl. die Ausführungen zur Schulautonomie in den Erläuterungen zu § 8a des Schulorganisationsgesetzes, IA 2254/A BlgNR XXV. GP, 131 ff). Zwar geht aus den Erläuterungen (Seite 3) hervor, dass die betreffenden Schülergruppen schulübergreifend geführt werden sollen und dass die Bildungsdirektion festlegen können soll, an welchen Schulen die Reintegrationsmaßnahmen durchgeführt werden. Im Entwurf findet dies jedoch keine konkrete rechtliche Ausgestaltung; der Gesetzestext beschränkt sich vielmehr auf eine Regelung über die Festlegung des Einzugsgebietes der Schulen, an denen diese Gruppen eingerichtet werden sollen. Soll die Bildungsdirektion die betreffenden Schulleitungen anweisen können, diese Gruppen einzurichten, oder selbst diese Gruppen einrichten können, wäre dafür eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Abs. 8:

In den Erläuterungen zu Abs. 7 wird ausgeführt, dass den Schülern und deren Erziehungsberechtigten „gleichzeitig mit der Zustellung des Suspendierungsbescheides“ mitzuteilen ist, wie die Reintegrationsmaßnahme ausgestaltet ist (Seite 3). Demgegenüber regelt Abs. 8 zweiter Satz jedoch, dass eine solche Erledigung *binnen vier Schultagen ab Zustellung des Suspendierungsbescheids* zu ergehen hat. Hier scheint ein Widerspruch vorzuliegen; eine Überprüfung wird angeregt.

In Abs. 8 Z 3 ist davon die Rede, dass Art und Umfang der Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten zur Unterstützung der Wiedereingliederung „bekannt zu geben“ sind. Gemäß dem vorgeschlagenen § 80b Abs. 2 Z 1 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Erziehungsberechtigter „bekanntgegebene Pflichten [...] gemäß § 44 Abs. 8 Z 3 [...] nicht erfüllt“. Daraus ergibt sich, dass es sich bei einer Erledigung gemäß § 44 Abs. 8 Z 3 nicht um eine bloße *Bekanntgabe* (eine solche könnte auch deklarativer Natur sein) handelt, sondern um eine individuell an die Erziehungsberechtigten gerichtete, normative Auferlegung einer Pflicht, deren Nichteinhaltung eine Verwaltungsübertretung gemäß § 80b Abs. 2 Z 1 darstellt (und somit um einen Bescheid). Es sollte daher der *rechtliche* Charakter des behördlichen Handelns gemäß § 44 Abs. 8 Z 3 klargestellt werden.

Die Erläuterungen führen aus, dass der Begriff „sozialpädagogische Maßnahmen“ bewusst gewählt wurde, um diese vom schulischen Unterricht abzugrenzen (Seite 4), und weiters, dass die Wendung „diesen vergleichbare Maßnahmen“ klarstellen solle, dass unter den sozialpädagogischen Maßnahmen „nicht zwingend“ die in verschiedenen Landesgesetzen unter diesem Begriff festgelegten Maßnahmen zu verstehen sein sollen. Die Unterstützung der sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Schule kann auch als eine der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrachtet werden, die kompetenzrechtlich gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zusteht (vgl. zum Begriff der „Jugendfürsorge“: VfSlg. 1636/1948, 2873/1955 und 20.464/2021). Um Probleme bei der Abgrenzung zum Kompetenztatbestand der Kinder- und Jugendfürsorge zu vermeiden, wird eine Klarstellung dahingehend angeregt, um welche Maßnahmen es sich dabei konkret handeln soll.

Zu Z 3 (§ 48 samt Überschrift):

Abs. 4:

Ausweislich der Erläuterungen sollen die Abs. 3 und 4 sicherstellen, dass bestimmte öffentliche Stellen über das Vorliegen einer Suspendierung bzw. eines Ausschlusses informiert sind. Eine sachliche Begründung wird jedoch lediglich für die Verständigung von Unterhaltsverpflichteten und des zuständigen Finanzamts angedeutet.

Dass es sich beim Ausschluss vom Schulbesuch als solchem (also auch beim Ausschluss gemäß § 49 Abs. 1 Z 1) um ein grundsätzlich sicherheitsrelevantes Ereignis handelt, das der Kenntnisnahme durch Sicherheitsbehörden bedarf (so die Anordnung des Abs. 4 Z 3), begegnet erheblichen Zweifeln. Naheliegender erschiene es, an solche Merkmale der Verwirklichung eines Ausschlusstatbestandes anzuknüpfen, die eine konkrete Sicherheitsrelevanz begründen.

Sollen die (entsprechend präzisierten) Verständigungspflichten beibehalten werden, wird angeregt, eine tragfähige sachliche Rechtfertigung in die Erläuterungen aufzunehmen.

Eine entsprechende sachliche Rechtfertigung wäre nicht zuletzt auch aufgrund des verfassungsgesetzlich verankerten Grundrechtes auf Datenschutz gemäß § 1 des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, geboten: Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine Norm, die zu Eingriffen in das Grundrecht gemäß § 1 DSG ermächtigt, ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar sein, und bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Verwendung der Daten für die Wahrnehmung *konkreter Verwaltungsaufgaben* zulässig ist (vgl. VfSlg. 16.369/2001). Inwiefern die im Entwurf vorgesehenen Verständigungspflichten zur Erreichung bestimmter Zwecke jeweils erforderlich sind und das gelindeste Mittel hinsichtlich des Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz der Betroffenen gemäß § 1 Abs. 2 DSG darstellen, ist – mangels näherer Erläuterungen – nicht erkennbar.

Zu Z 10 (§ 80b samt Überschrift):

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind (Verwaltungs-)Strafvorschriften so klar zu gestalten, dass es dem Einzelnen möglich ist, sein Verhalten am Gesetz zu orientieren (vgl. VfSlg. 4037/1961 zu Art. 18 B-VG; VfSlg. 12.947/1991 zu Art. 7 EMRK; ferner *Thienel* in Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 7 EMRK Rz. 5 und 12).

Dem § 80b Abs. 2 Z 1 zufolge begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Erziehungsberechtigter bekanntgegebene Pflichten zur Vorlage von Dokumenten, Abgabe von Erklärungen oder Teilnahme an einem bestimmten Termin gemäß § 44 Abs. 8 Z 3 trotz Setzung einer Nachfrist gemäß § 44 Abs. 8 letzter Satz nicht erfüllt. Wie schon oben zu Z 1 (§ 44 Abs. 8) ausgeführt, ist in Hinblick auf die an die Verletzung der bekanntgegebenen Pflichten geknüpften Sanktionen klarzustellen, welchen rechtlichen Charakter die Bekanntgabe gemäß § 44 Abs. 8 Z 3 hat. Weiters sollten die angeführten Pflichten „Vorlage von Dokumenten“ und „Abgabe von Erklärungen“ näher konkretisiert werden.

Unklar ist weiters auch, was mit dem Hinweis in den Erläuterungen zum zweiten Verwaltungsstraftatbestand, wonach „einem“ als Zahlwort und nicht als unbestimmter Artikel zu verstehen sei, ausgesagt werden soll.

Zu Art. 2 (Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes):**Zu Z 1 (§ 8 Abs. 5):**

Es fällt auf, dass die Bestimmung offen lässt, wem gegenüber den betroffenen Schulerhaltern Kostenersatz für die Durchführung der Reintegrationsmaßnahmen zustehen soll. Soweit die Erläuterungen in diesem Zusammenhang von einem „Kostenausgleich zwischen den beteiligten Partnern und Schulen der Suspendierungsbegleitung“ sprechen, ist zum einen darauf hinzuweisen, dass der Gesetzestext keinen *Kostenausgleich zwischen Schulen* vorsieht (ein Kostenersatz zwischen einzelnen Schulen dürfte dem Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz bislang fremd sein), und zum anderen, dass unklar bleibt, wer überhaupt ein „beteiligte[r] Partner“ der Suspendierungsbegleitung sein kann.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Da bereits in der Novelle BGBl. I Nr. 44/2025 auf die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, verwiesen wurde, kann der Hinweis auf diese nunmehr entfallen.

Zu Z 1 (§ 44 Abs. 5 bis 9):*Allgemeines:*

Mit den Bestimmungen über die Suspendierung und das Perspektivengespräch erhält der § 44 zwei neue Regelungsinhalte. Es wird daher angeregt, die Paragraphenüberschrift entsprechend zu adaptieren. Aus systematischen Überlegungen würde es sich auch anbieten,

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

die vier Absätze umfassenden Bestimmungen über das Suspendierungsverfahren in einem eigenen Paragraphen zu regeln und – da das Perspektivengespräch unmittelbar an die Beendigung des Schulbesuches anknüpft – dieses in oder unmittelbar nach dem § 33 SchUG, der die Beendigung des Schulbesuches regelt, zu verankern.

Abs. 5:

Für den letzten Satz ist nicht die Formatvorlage 23_Satz_(nach_Novao), sondern die Formatvorlage 58_Schlussenteil_e0_Abs zu verwenden.

Abs. 5 und 6:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird angeregt, bereits in § 44 Abs. 5 erster Satz klarzustellen, in welchen Fällen welche Behörde durch welchen Rechtsakt die Suspendierung auszusprechen hat. Folgende Formulierung würde sich anbieten:

„(5) Bei Gefahr in Verzug hat die zuständige Schulbehörde eine Schülerin bzw. einen Schüler auf Antrag der Schulleitung mit Bescheid unverzüglich vom weiteren Schulbesuch zu suspendieren. Die Schulleitung hat einen solchen Antrag unmittelbar nach Feststellung der Gefahr im Verzug zu stellen. Gefahr im Verzug liegt insbesondere vor, wenn [...].“

(6) Stellt die Schulleitung einen Antrag auf Suspendierung gemäß Abs. 1 hat sie gleichzeitig zu überprüfen, ob ein Antrag auf Ausschluss gemäß § 49 zu stellen ist. Eine Suspendierung darf [...].“

Abs. 7:

Im dritten Satz sollte es statt „ganz“ „zur Gänze“ heißen.

Es wird empfohlen, nicht „an welchen“, sondern „an denen“ zu schreiben (vgl. LRL 33).

Abs. 8:

Sofern nicht auch die Erziehungsberechtigten sich an der Schule oder einem anderen Ort einzufinden haben sollen, wäre klarzustellen, dass mit dem Wort „sie“ in der Z 1 nur die suspendierten Schüler gemeint sind.

Statt „Ihnen ist durch die Schulbehörde [...]“ sollte es „Die Schulbehörde hat ihnen [...]“ heißen (vgl. LRL 17).

Aus Gründen der Einheitlichkeit wird angeregt, in der Z 3 anstelle des Begriffs „Wiedereingliederung“ den Begriff „Reintegration“ (oder „Reintegrationsmaßnahme“) zu verwenden.

Dass die suspendierten Schüler sich über den Lehrstoff regelmäßig informieren dürfen, versteht sich von selbst; ausdrücklich zu normieren ist hingegen, wer verpflichtet ist, die Schüler auf deren Verlangen zu informieren.

Abs. 9:

Es wird angeregt, den ersten Satz des Abs. 9 zu vereinfachen. Um dies zu erreichen, könnte der Regelungstoff in zwei Sätze aufgeteilt werden:

„Wenn der Schulbesuch einer Schülerin bzw. eines Schülers der zumindest neunten Schulstufe einer mittleren oder höheren Schule gemäß § 33 Abs. 2 lit. a oder lit. e endet, hat die Schülerin bzw. der Schüler an einem durch die Schulleitung der bisherigen Schule festgelegten Termin an einem Gespräch über die Gründe für die Beendigung des Schulbesuches (Perspektivengespräch) teilzunehmen. Ist die Schülerin oder der Schüler minderjährig, hat zumindest auch einer der Erziehungsberechtigten an dem Gespräch teilzunehmen. Das Gespräch ist seitens der Schule [...].“

Zu Z 3 (§ 48 samt Überschrift):

Was genau mit der Formulierung „das Einvernehmen [...] zu pflegen“ zum Ausdruck gebracht werden soll, ist unklar.

Zu Z 4 (§ 49):

Abs. 1 Z 2 sollte mit der Wortfolge „ihr bzw. sein Verhalten“ beginnen (vgl. dazu die geltende Fassung des § 49 Abs. 1).

Zu Z 7 (§ 58 Abs. 2):

Es handelt sich hier nicht um einen „Schlusssatz“, sondern schlicht und einfach um den letzten Satz. Es sollte daher „In § 58 Abs. 2 letzter Satz wird [...]“ heißen.

Zu Z 10 (§ 80b):

In Abs. 2 Z 1 muss es „Pflichten zur [...] Abgabe [nicht: „Abgaben“]“ heißen.

In Abs. 2 Z 2 muss es „die Pflicht zur Teilnahme“ heißen.

Zu Z 11 (§ 82 Abs. 9):

Es wird empfohlen, die Inkrafttretensregelung in ihrem Detaillierungsgrad an die Novellierungsanordnungen anzunähern und damit aussagekräftiger zu machen (und in einem Fall ausnahmsweise auch auf einen Satz abzustellen).

Weiters wird darauf hingewiesen, dass ein Außerkrafttreten immer mit 24 Uhr eines Tages angeordnet werden sollte.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(29) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx*/2025 treten wie folgt in bzw. außer Kraft:

1. § 44 Abs. 5 bis 9, § 47 Abs. 2, § 48 samt Überschrift, § 49 samt Überschrift, § 58 Abs. 2 Z 1 lit. f und g sowie der letzte Satz § 61 Abs. 2 Z 2, § 73 Abs. 3a sowie § 80b samt Überschrift treten mit 1. September 2026 in Kraft; gleichzeitig treten § 58 Abs. 2 Z 2 lit. b sowie § 61 Abs. 2 Z 2 lit. a und b außer Kraft.
2. § 82i samt Überschrift tritt mit 1. Februar 2026 in Kraft und mit 1. September Ablauf des 31. August 2026 außer Kraft.“

Zu Z 12 (§ 82i):

Es ist etablierte legistische Praxis, den einzelnen Paragraphen Überschriften voranzustellen; im vorliegenden Fall würde es sich anbieten, durch eine Paragraphenüberschrift zu verdeutlichen, dass es sich um eine Übergangsbestimmung handelt (zB „Übergangsbestimmung zur Novelle BGBl. I Nr. xxx/2025“ oder „Perspektivengespräch für das Schuljahr 20xx/XXXX“).

Zu Art. 2 (Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes):**Zu Artikelbezeichnung und Artikelüberschrift:**

In Hinblick auf die Bezeichnungspflicht gemäß Art. 12 Abs. 2 B-VG sollte unterhalb der Artikelbezeichnung und oberhalb der Artikelüberschrift der Klammerausdruck „**(Grundsatzbestimmung)**“ eingefügt werden.

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 5):

Statt „Schulen, an welchen“ sollte es besser „Schulen, an denen“ heißen (vgl. LRL 33).

Zu Z 2 (§ 19 Abs. 18 und 19):

Im Abs. 19 kann nicht das Inkrafttreten des Abs. 19 selbst, sehr wohl aber das Inkrafttreten der Absatzbezeichnung des Abs. 18 angeordnet werden.

Der Platzhalter bei der Fundstelle sollte „xxx“ lauten.

Zu Art. 3 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):**Zu Z 2 (§ 30 Abs. 33):**

Auch hier sollte der Platzhalter bei der Fundstelle „xxx“ lauten.

Zu Z 3 (§ 31 Abs. 2):

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März

2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)², betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Hinsichtlich der in Anspruch genommenen kompetenzrechtlichen Grundlagen wäre angesichts der geplanten Änderungen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes auch der Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG (äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen) anzuführen.

Im Abschnitt „Perspektivengespräche“ überrascht der Wechsel beim Gebrauch der Relativpronomen im ersten Satz; es wird empfohlen „[...], die [...] und bei denen [...]“ zu schreiben. Weiters wird auf das Schreibversehen „Schüler, [...] bei welchen schulischen Problemen auftreten“ hingewiesen.

In der Aufzählung der Ziele des Perspektivengesprächs muss es im ersten Punkt „familiäre und sonstige umfeldbedingte [besser noch: durch das Umfeld bedingte] Risikofaktoren“ heißen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 44 Abs. 5 bis 9):

Statt „Mitarbeiter der Schulerhaltung“ (erster Absatz auf Seite 2) muss es „Mitarbeiter des Schulerhalters“ heißen.

Die Ausführungen über die rechtlichen Wirkungen der Suspendierung (erster Absatz auf Seite 2) sollte übersichtlicher strukturiert werden. Es wird angeregt, zuerst auszuführen, dass jeder Aufenthalt im Schulgebäude eines Rechtsgrundes bedarf, und erst dann zu erläutern, welche rechtlichen Auswirkungen eine Suspendierung für den Aufenthalt eines Schülers in der Schule hat.

Es wird empfohlen, im ersten Absatz auf Seite 2 bei den Gesetzesziten ausdrücklich anzugeben, um welches Gesetz es sich überhaupt handelt. Die Zitierung der Schulordnung

² https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

2024 sollte den in den LRL 131 ff grundgelegten Zitierkonventionen folgen: Bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift sind der Kurztitel (wenn ein solcher nicht vorhanden ist: der Langtitel) und die Fundstelle der Stammfassung anzuführen.

Im fünften Absatz auf Seite 2 wird ausgeführt, dass dem Kinderschutzteam eine wichtige Beratungsfunktion „vor Ort“ (in der Schule?) zukommen solle; es wird angeregt, dies auch im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen.

Auf das Schreibversehen im vierten Absatz auf Seite 3 „Wie die Reintegrationsmaßnahme ausgestaltet ist, ist der SchülerInnen und Schülern [...] mitzuteilen.“ wird aufmerksam gemacht.

Es wird empfohlen, im letzten Absatz der Seite 3 die Formulierung „Aussetzung von Schülerrechten“ zu verwenden (vgl. die inhaltlichen Ausführungen zu § 44 Abs. 5 bis 9).

Im fünften Absatz auf Seite 3 ist davon die Rede, dass die „Begrifflichkeit der [...] Schüler keine Einschränkung [enthält]“ und zum Ausdruck gebracht werden soll, dass auch Schüler von Privatschulen davon erfasst wären. Dazu wird Folgendes angemerkt:

- In den Anwendungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes fallen gemäß dessen § 1 alle „mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen der im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten“, also alle Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung und Öffentlichkeitsrecht. Insofern ist der Hinweis, dass § 44 Abs. 7 auch für Schüler von Privatschulen gelte, überflüssig.
- Sollte allerdings der Anwendungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes oder einzelner seiner Bestimmungen auch auf Privatschulen, die aufgrund eines Organisationsstatutes geführt werden, oder auf Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht ausgedehnt werden, wäre dies im Gesetzestext ausdrücklich anzuordnen.

Im letzten Absatz auf Seite 3 ist ein Komma zu setzen: „[...] kann es erforderlich sein, Erziehungsberechtigten [...] zu erklären“.

Im vierten Absatz auf Seite 4 ist davon die Rede, dass die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten insbesondere die Teilnahme „am Entwicklungsgespräch“ umfassen soll. Der Begriff „Entwicklungsgespräch“ kommt im vorgeschlagenen Gesetzestext jedoch gar nicht vor.

Die Formulierung „Erklärungen oder Zustimmungen können [...] erforderlich sein, zB über bereits erfolgte Teilnahmen an Maßnahmen uä“ (vierter Absatz auf Seite 4), wirft die Frage auf, ob eine Zustimmung tatsächlich erst im Nachhinein eingeholt werden kann.

Der Satz „Das Perspektivengespräch des Abs. 9 soll eine Ergänzung dazu für [...] Schüler sein, vor dem lehrplanmäßigen Abschluss verlassen.“ im fünften Absatz auf Seite 4 der Erläuterungen ist offenbar unvollständig.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 31. Oktober 2025

Fr den Bundeskanzler:

Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt